

„Grünland Spessart – Da ist Draußen drin“

Qualitätskriterien für Schaf- und Ziegenhalter



Präambel

Das Qualitätszeichen „Grünland Spessart – Da ist draußen drin“ findet seine Anwendung im Spessart. Als Spessart wird das Gebiet der im Naturpark Bayerischer Spessart und im Naturpark Hessischer Spessart zusammen geschlossenen Städte und Gemeinden verstanden.

Geburt, Mast, Schlachtung und Verarbeitung der Tiere findet im Spessart statt. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Verein möglich. Die beweideten Flächen liegen im Spessart. Ausnahmen sind zulässig, solange die Hauptfutterflächen mehrheitlich in der Gebietskulisse liegen. Die Ausnahmen müssen vor Aufnahme bei Grünland Spessart e.V. angezeigt werden.

Alle am Qualitätszeichen beteiligten Betriebe verpflichten sich, die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien durch eine unabhängige Institution zuzulassen und die notwendigen Unterlagen zur Einsicht offen zu legen. Eine Mitgliedschaft im Verein Grünland Spessart e.V. ist Voraussetzung für eine Zertifizierung.

1. Erzeuger

Die Erzeuger sind Schaf- und Ziegenhalter mit Sitz im Spessart.

2. Betriebskontrollen

2.1 Erstmalige Betriebskontrollen

Die Betriebe, die nach den Bestimmungen der Qualitätsmarke produzieren und vertreiben wollen, werden einer ersten Betriebskontrolle nach den geltenden Verfahrensanweisungen unterzogen. Vor der ersten Betriebskontrolle muss eine Betriebsbeschreibung anhand des zur Verfügung gestellten Formblatts „Betriebsbeschreibung“ erstellt und der Kontrollstelle vorgelegt werden. Die Zertifizierungsstelle meldet dem Verein Grünland Spessart die Anträge zur Zertifizierung und alle Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

Für die Einhaltung der Qualitätskriterien der Marke sind Verfahren und Abläufe schriftlich festzulegen (Handbuch) und in der täglichen Praxis durch geeignete Aufzeichnungen sicher zu stellen, z.B. durch Führen eines Weidetagebuchs.

2.2 Wiederholte Betriebskontrollen

Die Zertifizierung als Grünland Spessart Betrieb ist innerhalb von maximal drei Kalenderjahren zu wiederholen. Die Zertifizierungsstelle muss die Betriebskontrolle

mindestens fünf Werktage vor dem Kontrolltermin bei dem zu zertifizierenden Betrieb ankündigen.

Der zu zertifizierende Betrieb muss die Weidedokumentation am Ende jeden Kalenderjahres innerhalb von 4 Wochen der Zertifizierungsstelle zur Prüfung vorzulegen.

Abweichungen von den Bestimmungen, Qualitätsrichtlinien sowie den Ergebnissen der vorangegangenen Betriebskontrolle werden protokolliert. Die Zertifizierungsstelle informiert den Verein Grünland Spessart über das Vorliegen des Weidetagebuchs und das Ergebnis der Kontrolle.

Abweichungen führen zu Sanktionen.

Beim Verbringen von Tieren zur Schlachtung ist auf der Anlage 7 (zu § 10 Abs. 1) der Hygieneverordnung für Tierische Lebensmittel die Einhaltung der Weidezeit gemäß der Grünland Spessart Kriterien schriftlich vom Erzeuger zu bestätigen.

2.3 Sanktionen

Die Ahndung von Verstößen gegen die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen ist je nach Gewichtung im Sanktionskatalog vorgegeben. Unabhängig davon müssen die Teilnehmer an der Qualitätsmarke umgehend für die Beseitigung von Mängeln sorgen.

Folgende Sanktionsmaßnahmen können durch die Kontrollorgane verhängt werden:

- Schriftlicher Hinweis bei leichten Mängeln,
- Kostenpflichtige Nachkontrolle bei schwereren Mängeln.

Die Kontrollstellen melden dem Systemgeber zeitnah alle festgestellten Mängel. Bei schweren oder zweifach wiederholten Verstößen oder Kontrollverweigerung ahndet der Systemgeber nach Anhörung der Betroffenen durch Abmahnung.

Treten danach erneut schwere Verstöße gegen die Bestimmungen auf oder verweigert der Teilnehmer die Betriebskontrolle, führt dies zur Aberkennung des Teilnehmerstatus nach Anhörung der Betroffenen. Weitere zivilrechtliche Folgen, wie z.B. Konventionalstrafen, bleiben davon unberührt.

Bei Aberkennung des Zeichens werden vom Systemgeber die Lieferanten, Abnehmer, Lizenznehmer bzw. Zeichennutzer informiert.

2.4 Wechsel der Kontrollstelle

Im Falle eines Kontrollstellenwechsels sind alle Informationen und Dokumente von der ehemaligen an die neu beauftragte Kontrollstelle weiterzuleiten. Die neue Kontrollstelle führt etwaige Auflagen und Sanktionen für den Betrieb fort. Abweichungen davon zugunsten des Betriebes müssen dem Vorsitzenden des Grünland Spessart e.V. mitgeteilt und begründet werden.

2.5 Lenkungsgremium

Ein Lenkungsgremium entscheidet einvernehmlich über Auslegungen und befristete Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen dieses Handbuchs. Es besteht aus je zwei Vertretern der Markeninhaber und des Vereinsvorstands Grünland Spessart.

3. Bestimmungen

3.1. Haltung

Tiere müssen in der Vegetationszeit auf der Weide gehalten werden. Aus tierschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Gründen kann davon in Abstimmung mit Grünland Spessart e. V. abgewichen werden.

Die Stallhaltung ist nur außerhalb der Weidesaison erlaubt. Es sind Weidemast, kombinierte Weide- und Stallmast und im Winter Stallmast zugelassen. Der Stall wird von Grünland Spessart e.V. abgenommen, die Besatzdichte muss angemessen sein.

Hauptkriterien sind:

- Außenklima
- natürliche Lichtverhältnisse
- trockene Liegemöglichkeiten.

Den Tieren muss ein ausreichender Witterungsschutz zur Verfügung stehen.

Der Betrieb verpflichtet sich zur Dokumentation des Weidebetriebs.

Der Tierbesatz muss im Jahresdurchschnitt bei 0,3-1,4 GV/ha Hauptfutterfläche liegen. Nur in naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden darf die Besatzstärke abweichen. Die Fläche muss in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.

3.2 Futtermittel

Das verwendete Grundfutter muss überwiegend von Betriebsflächen im Spessart stammen. Als Grundfuttermittel werden zugelassen: Heu, Grassilage, Luzerne und Klee gras. Die Zufütterung von Rapsschrot, Zuckerrübenschnitzel, Sojaschrot, Trester und mineralischem Ergänzungsfuttermittel ist erlaubt.

Für das Kraftfutter muss das Getreide von Betriebsflächen im Spessart oder aus angrenzenden Gebieten bis zu 20 km Entfernung vom Naturpark bezogen werden. Ist dieses regional nicht verfügbar, können nach Rücksprache mit dem Verein Grünland Spessart auch Futtermittel von weiter her bezogen werden. Es dürfen nur GVO-freie Futtermittel verfüttert werden.

3.3 Bewirtschaftung der Grünlandflächen

Es dürfen keine flächendeckenden chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Es ist keinerlei Ausbringung von chemisch-synthetischen N-Düngemitteln und Klärschlamm auf den Grünlandflächen erlaubt.

4. **Vermarktung**

Der Erzeuger kann im Rahmen seiner Zertifizierung, Tiere, Tierhälften und Teilstücke, die außer einer Zerkleinerung keine weitere Bearbeitung erfahren haben, vertreiben. Mengen- bzw. Umsatznachweise dazu sind vom Betrieb zu führen und der Kontrollstelle vorzulegen. Sobald eine Be- oder Verarbeitung des Fleisches, z.B. eine Vermischung mit weiteren Zutaten erfolgt, ist eine Zertifizierung als Verarbeiter notwendig.

Verkaufsfertig verpackte Ware ist mit dem Grünland Spessart-Logo zu versehen. Im Verkaufsbereich soll die Ware möglichst mit dem Grünland Spessart-Logo präsentiert werden. Eine Irreführung der Konsumenten ist auf jeden Fall auszuschließen.

Stand vom 24.03.2017